
Journal of Religious Culture

Journal für Religionskultur

Ed. by / Hrsg. von Edmund Weber
in Association with / in Zusammenarbeit mit Matthias Benad
Institute of Religious Peace Research / Institut für Wissenschaftliche Irenik
Goethe-Universität Frankfurt am Main

ISSN 1434-5935 - © E. Weber – E-mail: irenik@em.uni-frankfurt.de
web.uni-frankfurt.de/irenik

Nr. 112 (2008)

Die gesellschaftliche Stellung der Frau gemäß dem Koran

Von

Hüseyin Yaşar*

Einführung

Religionen haben stets das Ziel, den Menschen Frieden und Sicherheit zu bringen. Separatistische Religionen hingegen bringen der Menschheit Streit und Chaos. Wenn man den Koran hinsichtlich der Herkunft der Menschheit untersucht, dann erkennt man, dass sie nach ihm einen einzigen Ursprung hat: "Menschen, wir haben euch aus einem Mann und einer Frau erschaffen und in Nationen und Stämme unterteilt, damit ihr euch besser kennenlernt. Das vortrefflichste Geschöpf Gottes unter euch, ist dasjenige, das sich vor den Sünden am meisten fürchtet"¹. In diesem Koranvers werden sowohl die Überlegenheit einer Rasse als auch die eines Individuums negiert. Nur diejenigen, die ihr Leben am meisten nach den Vorschriften der Religion gestalten, gelten in Gottes Augen als die vortrefflichsten Menschen.

Es gibt noch weitere Koranverse, die vom gleichen Ursprung der Menschen sprechen und betonen, dass (bei der Schöpfung) keine Unterschiede unter ihnen gemacht werden, d.h. alle Menschen sind bei der Geburt gleichgestellt.²

* Ass. Prof. an der Theologischen Fakultät der Dokuz Eylül-Universität, Izmir, Türkei.

E-mail: dr_hyasar@hotmail.com / huseyin.yasar@deu.edu.tr

¹ Hüdjurât, 49/13; Yûnus, 10/19.

² Nisâ, 4/1; A'râf, 7/189; Qasas, 28/4.

Der Prophet Mohammed, der erste Kommentator des Korans, sagt, dass die Menschen den einzelnen Zähnen eines Kammes gleichen.³ Er verkündete bei seiner Abschiedspredigt, dass die Menschen von demselben Ahnen abstammen, und dass sich die einzige Überlegenheit unter ihnen aus dem Maß an Frömmigkeit bzw. Gottesfurcht ergibt. Dies zeigt, dass der Islam von der Gleichheit aller Menschen ausgeht.⁴

Der Koran beinhaltet Regeln zur Wahrung der Gleichheit der Menschen. Er beinhaltet ebenfalls Verse, die die Rechte der Kinder, die eine Garantie für die Fortdauer der Menschheit sind, regeln. Der Koran kennt Gebote und Verbote, die ausdrücklich dem Schutz der Kinder dienen⁵. Wenn man in der Gegenwart die Misshandlung von Kindern betrachtet, so sind die Gebote und Verbote des Korans sehr fortschrittlich. Die Tötung der Töchter zu der Zeit von Mohammed war eine arabische Tradition, die der Koran verdammt und für immer verboten hat.⁶

Familienführung im Islam

Der Mann ist in den islamischen Ländern das unumstrittene Familienoberhaupt. Der Ursprung dieses Familienführungsprinzips liegt im Koran. Der in dem betreffenden Koranvers genannte Begriff "Qawwâmûn"⁷ stellt die Grundlage dieser Tradition dar. Die ersten berühmten Korankommentatoren wie Ibn Abbas, gestorben 68 (isl. Kalender)/688), und Daḥḥâk, gestorben 106/723, haben diesen Begriff als "Âmir: Leiter" interpretiert.⁸ Danach sind die Männer Vorgesetzte bzw. Führer der Frauen und gleichzeitig die Oberhäupter der Familien. Die Korankommentatoren der heutigen Zeit teilen die gleiche Auffassung.⁹

Diese, in der Koransure Nisa im 34. Vers vorgeschriebene Führungsaufgabe des Mannes, muss zwei Bedingungen erfüllen: 1. Physische Stärke¹⁰ und 2. ökonomische Stärke.¹¹ Ob jeder Mann physisch gesehen stets über jeder Frau steht oder ob die Frauen hinsichtlich der physischen Kraft immer dem Mann unterliegen, lässt sich nicht eindeutig aus dem Koranvers herleiten. Denn in diesem Koranvers wird die Stärke der Männer, ohne ein Pronomen für die Frauen zu verwenden, so dargestellt: Gott stellt eine Gruppe über eine andere und verwendet für diese ein männliches Pronomen, für die niedere Gruppe allerdings kein weibliches Pronomen¹². Daraus folgerten die damaligen Korankommentatoren, dass die Männer die Frauen führen sollen.¹³ Nach dem heutigen Wissensstand ist die eindeutige Führungszuständigkeit der Männer in der Familie umstritten. Aus biologischen und ge-

3 Aḥmad bin Ḥanbal, Musnad, İstanbul, 1982, 5/411.

4 Aḥmad bin Ḥanbal, 3/410; 5/30; 5/282; 5/412; İbn Mâdja, Abu 'Abdullah Muḥammad b. Yazîd, Qazwîni, Sunan, Ägypten, 1953; Manâsik, 84; Tirmidhî, Abu 'Isâ Muhammad bin 'Isâ bin Sawra, Sunan, Kommentar der Koran Sura Ḥudjûrât, Ḥims, 1967, Nr. 2124.

5 An'âm, 6/151; Isrâ, 17/31; Mumtaḥîna, 60/12. 6. Naḥl, 16/58-59.

6 Naḥl, 16/58-59.

7 Nisâ, 4/34.

8 Ṭabarî, Abu Dja'far Muḥammad bin Djarîr, Djâmi'u'l-Bayân fi Tafsîri'l-Qur'ân, Beirut,?, 5/37-38; Qurṭubî, Abu Aḥmad Muḥammad b. Aḥmad, Djâmi'u li Aḥkâmi'l-Qur'ân, Kairo, 1967, 5/168.

9 Yazır, Hamdi, Hak Dini Kur'ân Dili, İstanbul,?, 2/1348; Mawdûdî, Abu'l-A'lâ, Tafhîmul-Qur'ân (Überset.M.H. Kayânî mit seinen Mitarbeitern), İstanbul, 1986, 1/357; Süleyman Ateş, Yüce Kur'ân'ın Çağdaş Tefsiri, İstanbul, 1989, 2/274.

10 Qurṭubî, 5/169.

11 Ṭabarî, 5/37-38.

12 Nisâ, 4/34.

13 Naysâbûrî, Nizâmaddin Ḥasan bin Muḥammad, Gharâibu'l-Qur'ân wa Raghâibu'l-Furqân, (mit Ṭabarî), Beirut, 1978, 5/40; Âlûsî, Shihâbuddîn Maḥmûd, Rûḥu'l-Ma'ânî fi Tafsîri'l-Qur'ânî'l-'Azîm wa's-Sab'il-Mathânî, Beirut, ?, 5/53.

sundheitlichen Gründen kann es durchaus der Fall sein, dass die Frau die physisch Stärkere ist. In diesem Fall wird die Familie von der Frau geführt.

Der Mann muss die Familie versorgen. Diese Aufgabe hat der Islam ihm übertragen. Das ist der zweite Grund (ökonomische Stärke), der den Mann normalerweise zum Familienoberhaupt bestimmt.¹⁴ Wenn der Mann aber nicht in der Lage ist, seine Familie zu versorgen, verliert er den Status als Oberhaupt der Familie. Nach den Rechtsschulen von Shâfiî, Mâlikî und Hânbalî bedeutet dies auch das Ende der Ehe.¹⁵ In der heutigen Zeit ist die ökonomische (finanzielle) Situation der Familien allerdings oft so schlecht, dass der Mann die Familie nicht mehr alleine versorgen kann. Die Frauen müssen deshalb sehr oft ebenfalls einen Beitrag zur Familienversorgung leisten. Daher kann von der alleinigen Familienführung der Männer keine Rede sein. In vielen Familien beansprucht der Mann daher zu Unrecht die alleinige Führung. In den eben beschriebenen Fällen muss daher die Familie gemeinsam geführt werden.

In der Familienführung spielen auch Bedürfnisse und Lebensbedingungen eine Rolle. Wenn eine Frau in finanzieller Hinsicht durch Erbschaft oder Arbeit Geld verdient und dadurch wirtschaftlich unabhängig wird sowie zur Familienversorgung beiträgt, verliert der Mann seine Überlegenheit gegenüber der Frau. Denn als Mensch steht der Mann nicht höher als die Frau. Wenn der Mann als Folge der Veränderung der gesellschaftlichen Voraussetzungen die betreffenden Bedingungen nicht mehr erfüllen kann, kann man nicht von seiner Funktion als Familienoberhaupt sprechen.

Darf die Frau in öffentlich-rechtlichen Anstalten eine Aufgabe übernehmen?

Die islamischen Gelehrten sind einhellig der Meinung, dass die Frau ihrem Mann sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Hauses bei der Versorgung der Familie helfen, d.h. arbeiten, kann bzw. darf. Die Gründer der berühmtesten Rechtsschulen Abu Hânîfa, Shâfiî und Mâlikî sind der Auffassung, dass die Frau nach der Eheschliessung von ihrem Mann rechtlich nicht zur Arbeit gezwungen werden kann. Sie sind der Meinung, dass die Hadithe, die das Arbeiten der Frau erlauben, nur eine Empfehlung sind und die Frau nicht zur Arbeit zwingen.¹⁶ Dagegen gibt es im Islam keine Vorschriften, die gegen das Arbeiten der Frau sprechen. Wenn die Lebensbedingungen und finanziellen Gegebenheiten das Arbeiten der Frau erforderlich machen, so kann sie jede legitime Arbeit aufnehmen. Der körperlichen Anstrengung (biologische Gegebenheiten) entsprechend, kann die Frau dem Mann übergeordnet oder untergeordnet sein.

Wie aus den bisherigen Darstellungen ersichtlich ist, gibt es für das Arbeiten der Frau kaum Ver- und Gebote. Der Frau ist es freigestellt, zu arbeiten. Allein die Frau entscheidet, ob sie arbeiten möchte oder nicht.¹⁷

Die Einstellung der Frauen in den öffentlich rechtlichen Anstalten war im Islam meist ein umstrittenes Thema. Obwohl es bei diesem Thema je nach Auslegung und Lebensbedingungen, die von den wirtschaftlich und sozialen Gegebenheiten geprägt werden, kontroverse Ansichten gibt, kann man mit Sicherheit sagen, dass der Islam das Arbeiten der Frau in öffentlich rechtlichen Anstalten generell nicht verbietet.

Es ist bekannt, dass Frauen schon in den frühen Zeiten des Islams, vor allem die Ehefrau (Aisha) des Propheten Mohammed, politisch und wissenschaftlich sehr aktiv gewesen sind.

¹⁴ Ṭabarî, 5/37-38; Qurṭubî, 5/168-169; Naysâbûrî, 5/41.

¹⁵ Qurṭubî, 5/169.

¹⁶ İbn Qayyim, al-Dschawzî, Zâdu'l-Ma'âd, Beirut, 1987, 5/126; Karaman, Hayreddin, İslâmî Araştırmalar Dergisi (Zeitschrift) Ankara, 1991, 4/289.

¹⁷ Karaman, 4/289.

In dieser Zeit hat niemand die politischen und wissenschaftlichen Aktivitäten der Frauen aus religiösen Gründen kritisiert. Der wegen seiner Gerechtigkeit berühmte Kalif Ömer hat dem Einspruch einer Frau aus Quraysh gegen die Begrenzung der Mitgift der Frauen bei der Eheschliessung stattgegeben, und auch der oberste Richter (Qâdî) gab der Frau bezüglich ihres Einspruches Recht.¹⁸ Dieses Beispiel zeigt, dass die Frau an öffentlich rechtlichen Entscheidungsprozessen aktiv teilnehmen kann.

Es ist bekannt, dass die Frauen zur Zeit des Propheten (Mohammad) sowohl militärische als auch politische Aufgaben übernahmen. Nasîba al-Mazaniyya ist ein gutes Beispiel dafür. Sie nahm sowohl am Aqaba-Pakt, das ist der zweite Pakt mit den Einwohnern von Madina, als auch an den Kriegen Uhud und Yamâma aktiv teil.¹⁹ Es ist ebenfalls überliefert, dass die Frauen schon in den frühen Zeiten des Islams pharmazeutische und medizinische Berufe übernahmen²⁰, und dass eine Frau mit dem Namen Asma den Propheten Mohammed kurz vor seinem Tode untersuchte.²¹

In der heutigen Zeit ist in den islamischen Ländern zu beobachten, dass es kaum weibliche Friseure gibt, obwohl in den frühen Zeiten des Islams darüber berichtet wird.²² Heute dominieren die Männer diesen Bereich. Auch ist bekannt, dass die erste Ehefrau des Propheten, Khadidja, Händlerin war, dass beide vor der Eheschliessung gemeinsam ein Unternehmen leiteten, und dass manche Frauen sogar den Handel kontrollierten.²³ Diese Nachrichten belegen, dass die Frauen schon in den Anfangszeiten des Islam wichtige gesellschaftliche Aufgaben erfolgreich übernahmen.²⁴

Nur zwei öffentlich-rechtliche Aufgaben sind für Frauen umstritten. Dabei handelt es sich um das Richteramt und das Amt des Staats- oder Ministerpräsidenten. Im ersten Fall, dass eine Frau als Richterin fungiert, gibt es drei unterschiedliche Meinungen. Die erste Auffassung untersagt Frauen den Richterberuf. Es gibt aber weder einen Hadith noch einen Koranvers, die diese Ansicht stützen. Die zweite Meinung gewährt Frauen das Recht, ein Richteramt auszuüben, wenn sie gleichzeitig auch Zeugin sind. Diese Auffassung wird von den Gelehrten der Rechtsschule Hanfî und von Ibn Hâzîm vertreten. Eine andere Meinung erlaubt Frauen ohne jegliche Einschränkungen, ebenso wie Männer, das Richteramt zu bekleiden. Diese Auffassung geht auf Ibn Djarîr Ṭabarî, gestorben 310/922, und Hâsan'ül-Basrî, gestorben 110/728, zurück.²⁵ Die Tatsache, dass in der Zeit des Propheten und der vier Kalifen Frauen richterliche Aufgaben wahrnahmen, zeigt, dass der Islam die Ausübung des Richterberufes durch die Frau nicht verbietet.²⁶ Hier wird deutlich, dass auch in der islamischen Gesellschaft die realen Erfordernisse zusammen mit den Traditionen und Bräuchen eine wichtige Rolle spielen.

Der zweite Fall, die Frau als Staats- bzw. Ministerpräsidentin, wird im nächsten Kapitel erörtert.

18 Ibn Kathîr, Abu'l-Fidâ Ismâ'îl, Tafsîri'l-Qur'âni'l-'Azîm, Beirut, 1967, 1/467; Ibn Hâdjâr, al-Isâba fî Tamyîzi's-Sahâba, Beirut, ?, 4/403.

19 Ibn Hâdjâr, 4/403.

20 Aḥmad bin Hânbâl, 6/639.

21 Ibn Sa'd, Abu 'Abdullah Muhâmmad, aṭ-Ṭabaqât u'l-Kubrâ, Beirut, 1968, 2/272.

22 Bukhârî, Muḥammad bin Ismâ'îl, al-Djâmi'u's-Sahîḥ, İstanbul, 1979, Hâdjî, 2/188.

23 Ibn 'Abdilbarr, al-İstî'âb, (Mit Isâba), Beirut, ?, 4/328, 333.

24 Savaş Rıza, Hz. Muhammed Devrinde Kadın (Die Frauen in der Zeit von Muhammad), 1992, ?, 226-240.

25 M. Mustafa Zuhaylî, Tanzîmu'l-Qadâ, Damaskus, 1982, 56.

26 Muhammad Hamidullah, İslam Peygamberi, (Der İslamprophet) İstanbul, 1990, 2/935; Karaman, 4/289.

Die Frau und administrative Aufgaben

Dass Frauen nach dem Islam berufstätig sein können, haben wir oben gezeigt. Es stellt sich aber die Frage, ob dies auch für führende politische Ämter wie Gouverneurin, Oberbürgermeisterin, Direktorin, Staatssekretärin, Ministerin, Ministerpräsidentin oder Staatspräsidentin gilt; oder ob Frauen im militärischen Bereich leitende Funktionen, z.B. als Kommandeurin, übernehmen dürfen und oder ob sie Imam oder Muftî werden können. Wenn wir die Behandlung beider Geschlechter im Koran untersuchen, so können wir nicht sagen, dass beide Geschlechter unterschiedliche Verantwortungen tragen. Viele islamische Gelehrte, die sich auf Rechtswissenschaften spezialisiert haben, sind jedoch der Meinung, dass Frauen die meisten der oben aufgezählten Aufgaben nicht übernehmen können.²⁷ Sie begründen diese Auffassung mit dem folgenden Hadith des Propheten "Völker, die wichtige Aufgaben den Frauen überlassen, werden niemals gedeihen bzw. Heil finden".²⁸ Der Prophet hat diesen Hadith nur ausgesprochen, weil eine Frau an die Spitze des persischen Reiches gelangte. Wenn man diesen Hadith als Grundlage dafür nehmen soll, dass Frauen keine administrativen Aufgaben übernehmen können, so gibt es andere wichtigere Quellen, die den Frauen administrative Aufgaben zutrauen. Es handelt sich dabei um Folgende:

a) "Muslimische Frauen und Männer sind gegenseitig für einander verantwortlich; sie befehlen gute Taten und verbieten schlechte Taten; sie beten, führen Armensteuer ab, gehorchen Gott und seinem Propheten und werden von Gott beschützt, der eine unendliche Gabe und Weisheit besitzt."²⁹ Wenn man diesen Koranvers als Ganzes betrachtet, erkennt man, dass beide Geschlechter gleich behandelt werden. Untersucht man diesen Koranvers in Bezug auf das vorliegende Thema, so muss der Satz "Muslimische Frauen und Männer sind gegenseitig für einander verantwortlich" näher erörtert werden. Die Korankommentatoren interpretieren die gegenseitige Verantwortung als gegenseitige Hilfe³⁰. Ihre Herzen sind in Liebe und Vertrauen miteinander verbunden, sie befehlen gemeinsam gute Taten und verbieten schlechte Taten.³¹ Die gegenseitige Verantwortung umfasst, dass ein Geschlecht das andere leiten kann, und dass dies auch durch Übernahme administrativer Aufgaben, wie die eines Gouverneurs, Direktors etc., geschehen darf.³² Der o.g. Satz wird ohne Unterscheidung der Geschlechter verwendet. Daraus resultiert, dass beide Geschlechter das Verbot der schlechten Taten und die Verbreitung der guten Taten, die die grundlegenden Ziele des Islam darstellen, gemeinsam und ohne Ab- bzw. Aufwertung eines der beiden Geschlechter verwirklichen, so, wie sie auch gemeinsam beten und Armensteuer³³ abführen.³⁴

b) Im Koran wird die Geschichte von einer Frau als Herrscherin erzählt.³⁵ Es handelt sich dabei um die Geschichte der Königin Balkis von Saba zur Zeit des Propheten Salomon. Im Koran wird über die Königin von Saba nichts Negatives berichtet. Es werden lediglich die guten Beziehungen zu dem Propheten Salomon erwähnt. Diese Geschichte zeigt, dass eine

27 İbnu'l-‘Arabî, Abu Bakr Muḥammad bin ‘Abdullah, Aḥkâmu'l-Qurân, Ägypten, 1928, 3/1445 –1446.

28 Bukhârî, Saḥîḥ, Fitan, 18; Aḥmad bin Ḥanbal, Müsned, 5, 38.

29 Tawba, 9/71.

30 Ṭabarî, 27/22-44.

31 Qurṭubî, 8/203.

32 Karaman, 289.

33 Die Armensteuer ist eine finanzielle Verpflichtung und nur diejenigen, die finanziell unabhängig sind, führen Armensteuer ab.

34 Karaman, 289-291.

35 Naml, 27/22, 44.

Frau Königin werden kann. Frauen, die Königin werden können, dürfen selbstverständlich auch andere administrative Aufgaben übernehmen.

c) Nach dem Tod des Propheten ging seine Frau Aisha sowohl politisch als auch militärisch aktiv gegen ihren Schwager und Vetter des Propheten, Ali, vor. Bei dieser Auseinandersetzung erhielt Aisha Unterstützung von vielen und engen Vertrauten des Propheten. Wenn der Islam verboten hätte, dass Frauen sich militärisch und politisch engagieren, dann hätte man sich spätestens beim Krieg gegen Ali, dem sog. Camalkrieg, damit auseinandersetzen müssen, und die engen Vertrauten des Propheten hätten sich von Aisha zu distanzieren gehabt. Der berühmte islamische Rechtsgelehrte Kâsânî, der zur Schule Ĥanafî gehört, erörterte die Ereignisse zwischen Ali und Aisha in seinem bekannten Werk *Badâ'i* und kam dabei zu folgendem Ergebnis: Mann-sein ist keine zwingende Bedingung für die Übernahme von administrativen Aufgaben.³⁶ Auch Frauen können solche Aufgaben übernehmen und z.B. Richterin oder Staatsoberhaupt werden.³⁷ Der Mensch allgemein ist Beauftragter Gottes auf Erden. Es wird dabei nicht zwischen Mann und Frau unterschieden. Für die Aufnahme einer Aufgabe ist allein die Eignung maßgebend. Daher genießt die Frau in allen Bereichen wie Religion, Wissenschaft, Verwaltung, Justiz, Industrie und in der Familie die gleichen Rechte wie der Mann.³⁸

In den grundlegenden Quellen des Islam, d.h. im Koran und in den Hadithen, gibt es kein deutliches Verbot der Übernahme einer administrativen Funktion in der Gesellschaft durch eine Frau.

Wie schon erwähnt, handelt es sich bei den Erläuterungen zur sozialen Funktion der Frauen um Kommentare, die aus den Bedürfnissen und Gewohnheiten der Gesellschaft jener Zeit entstanden. Somit liefe die Annahme, dass diese Kommentare auch heute noch verbindlich seien, dem Menschenverständnis des Koran zuwider. Mit der bloßen Erkenntnis, dass diese Kommentare veraltet sind, sind aber die Probleme der Frauen in islamischen Ländern längst nicht gelöst.

Die ersten Verse des Koran befahlen, dass zur Verbreitung von Wissen und Kultur jeder Mensch lesen und lernen soll. Wenn dieser Befehl in die Tat umgesetzt würde, würden die Frauen eine soziale Identität erhalten und für ihre Rechte und Pflichten kämpfen. Bei Frauen, die ein fundiertes Ausbildungssystem durchlaufen haben, treten nur ganz wenige Probleme hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten auf. Das bedeutet, dass die Probleme der Frauen in islamischen Ländern kulturell bedingt sind. Die Verbreitung einer modernen Kultur würde zu einer Lösung dieser Probleme beitragen.

Die Frau als Zeugin

Die Bedeutung der Zeugenschaft für die Verwirklichung der Gerechtigkeit wird allgemein zugegeben. Auch im Islam spielt die Gerechtigkeit und Justiz eine große Rolle. Der Koran beinhaltet Gebote für die Verwirklichung einer gerechten Umwelt.³⁹ Er legt großen Wert auf eine gerechte Arbeit,⁴⁰ auf die Zeugenschaft im Namen der Gerechtigkeit und bindet das gerechte Handeln an die Frömmigkeit der Menschen, indem er sagt, dass Gott alles,

36 Kâsânî, Ebu Bakr 'Alauddin b. Mas'ûd, *Badâ'ius-Sanâ'i fî Tartibi'sh-Sharâ'i* Beirut, 1974, 7/3.

37 Kâsânî, 1/262.

38 Eskicioglu Osman, *Fidan Dergisi* (Zeitschrift) İzmir, 11/4.

39 Baqara, 2/282.

40 Âl Imrân, 3/21.

was die Menschen tun, erfährt.⁴¹ Der Koran fordert die Menschen auf, gerecht zueinander zu sein, denn Gott liebt gerechte Menschen.⁴²

Die in diesem Zusammenhang erwähnten Koranverse belegen, dass der Islam auf die Gerechtigkeit sehr großen Wert legt. Die Zeugenschaft spielt im Islam als Hilfe zur Manifestation der Gerechtigkeit und als objektiver Beweis eine große Rolle.

In diesem Kapitel wird die Gleichwertigkeit der Zeugenschaft von Mann und Frau erörtert. Im Koranvers Bakara⁴³ werden bei der Niederschrift eines Schuldenvertrages pro männlichem Zeugen zwei Zeuginnen verlangt, denn wenn eine Frau etwas vergisst, wird die andere Zeugin sie daran erinnern. Viele Menschen, die dem Islam kritisch gegenüber stehen, kritisieren diese Vorschrift und behaupten, dass die Frau im Islam nur halb soviel wert sei wie der Mann.

Ist dieser Vorwurf berechtigt? Wenn man die anderen Verse des Korans hinsichtlich der Zeugenschaft untersucht, so stellt man fest, dass z.B. bei einer Testamentsaufstellung "zwei gerechte Zeugen von euch" anwesend sein müssen. Wenn man auf Reisen ist, so können daneben auch zwei Nichtmuslime bezeugen.⁴⁴ Bei näherer Betrachtung dieses Koranverses stellt man fest, dass Nichtmuslime unabhängig vom Geschlecht als gleichwertige Zeugen anerkannt werden. Diese Tatsache, dass der Koran unabhängig vom Geschlecht Nichtmuslime als vollwertige Zeugen akzeptieren und muslimische Frauen nur als minderwertige Zeugen anerkennen soll, widerspricht dem Verständnis des Korans von einem Muslim. Denn eine muslimische Frau hat einen höheren Stellenwert als ein Nichtmuslim. Demnach kann die Zeugenschaft der muslimischen Frau unmöglich minderwertiger sein, als die der Nichtmuslime. Auch in dem Koranvers, in dem die Scheidung behandelt wird, ist von "zwei gerechten Zeugen von euch" die Rede, d.h. es wird in diesem Koranvers ebenfalls kein Unterschied zwischen den Geschlechtern gemacht.⁴⁵ Auch bei einem allgemeinen Zeugenauftritt macht der Koran keinen Unterschied zwischen Mann und Frau.⁴⁶ Wenn ein Mann seiner Frau, ohne weitere Zeugen zu nennen, Untreue vorwirft und behauptet, dass sie außerehelichen Geschlechtsverkehr gehabt habe, muss er, um diesen Vorwurf zu bestätigen, vor einem Richter viermal die Tat seiner Frau eidesstattlich bezeugen und beim fünften Mal den Fluch Gottes über seine Frau aussprechen. Wenn die Ehefrau diesem Vorwurf widerspricht, muss sie, um den Vorwurf ihres Mannes zu entkräften, vor dem Richter eidesstattlich erklären, dass der Vorwurf ihres Ehemannes nicht richtig ist, und beim fünften Mal den Fluch Gottes über ihren Mann aussprechen. Dieses Verfahren nennt man im islamischen Recht "Liân". Nach den eidesstattlichen Erklärungen beider Ehepartner endet die eheliche Bindung aufgrund des nicht mehr existierenden Vertrauens. Der Ehemann hat in diesem Fall seine Ehefrau verleumdet. Da der Mann bzw. die Frau keine Zeugen haben, versuchen sie beide den Vorwurf mit einem viermal abgelegten Eid zu beweisen. Wenn die Zeugenschaft des Mannes höheren Stellenwert hätte, dann hätte der Islam von der Ehefrau acht eidesstattliche Erklärungen verlangt.

Alle Korankommentatoren sind sich darin einig, dass Gottesgebote sowohl für den Mann als auch für die Frau gleiche Geltung haben. Auf Ausnahmen wird im Koran oder Hadith

41 Mâida, 5/8.

42 Mâida, 5/42.

43 Baqara, 2/282.

44 Mâida, 5/106.

45 Talaq, 65/2.

46 Nisâ, 4/135; Mâida, 5/8; Ma'âridj, 70/33.

hingewiesen.⁴⁷ Daraus und aus den oben aufgeführten Beispielen kann man schlussfolgern, dass die Zeugenschaft der Frau und des Mannes gleichwertig sind.⁴⁸

In der islamischen Literatur ist dies allerdings nicht der Fall. Während die Rechtsschule Ḥanafî bei Wiedervergeltung⁴⁹ und Bestrafung die Zeugenschaft der Frau nicht akzeptiert⁵⁰, wird sie in der Rechtsschule von Shafî nur bei finanziellen Angelegenheiten anerkannt. In anderen Bereichen wird die Zeugenschaft der Frau nicht zugelassen.⁵¹ Grund für diese Entscheidung ist, obwohl der Koran keine Aussage darüber macht, die angeblichen Unzulänglichkeit der weiblichen Vernunft (des Verstandes) im Gegensatz zu der des Mannes.⁵²

Die Behauptung, die Frau besäße einen minderwertigen Verstand, muss aber belegen, dass es sich um einen Tatbestand handle, der zu jeder Zeit und an jedem Ort gültig ist. Diese Feststellung steht aber in deutlichem Widerspruch zum grundlegenden Menschenverständnis des Korans, das am Anfang des vorliegenden Aufsatzes schon näher erläutert wurde. Viele Korankommentatoren, die das grundlegende Menschenverständnis des Korans berücksichtigten, interpretierten die Zeugenschaft der Frau folgendermaßen: Es ist möglich, dass die Frau die Angelegenheiten, die nicht in ihrem Interessenbereich liegen, vergisst. Deshalb ist die Zeugenschaft zweier Frauen, die sich gegenseitig erinnern können, mit der Zeugenschaft eines einzigen Mannes gleichwertig.⁵³ In der heutigen Welt haben sich Stellung und Interessengebiete der Frauen jedoch stark gewandelt und werden sich auch in Zukunft weiter verändern. Die Islamwissenschaftler der Gegenwart berücksichtigen diese Veränderungen und führen neue Deutungen zur Zeugenschaft der Frauen an. Süleyman Ateş, einer der zeitgenössischen Korankommentatoren, untersuchte das Kapitel über die Zeugenschaft der Frau des Korankommentatoren Ibn Qayyim Jdawziyya und kam zu dem Ergebnis, dass die Frau in jeder Angelegenheit als Zeugin auftreten darf.⁵⁴ Hayreddin Karaman, ein führender Islamrechtswissenschaftler der Türkei, ist der Meinung, dass die Zeugenschaft der Frau nur bei der mündlichen Zeugenschaft in finanziellen Angelegenheiten halbwertig sei. Dies mag für die Zeiten zutreffen, in denen Schrift und Unterschrift nicht so weit verbreitet waren. Da heutzutage alle Fälle bei Gericht schriftlich festgehalten und per Unterschrift bestätigt werden, ist eine Fälschung und ein Vergessen fast unmöglich.⁵⁵ Ali Bulaç, ein bekannter zeitgenössischer Vertreter der Islamwissenschaften in der Türkei, nähert sich dem Thema der Zeugenschaft der Frau im Zuge seiner Untersuchungen zur kulturellen Struktur der arabischen Gesellschaft vor der Einführung des Islams. Nach Bulaç liegt bei den arabischen Nomadenstämmen der damaligen Zeit die Initiative in den Händen des Mannes. Nach Einführung des Islams schreibt der Koran vor, dass jeder lesen und schreiben lernen soll,⁵⁶ dass man Handelsabkommen in schriftlicher Form abfassen soll, und dass die Frauen von diesen Vorschriften ebenso betroffen seien wie die Männer. Die Tatsache, dass diese Vorschriften auch für Frauen gelten, stellte in dieser Zeit eine

47 Muḥammad `Izzat Darwaza, *al-Mar'a fi'l-Qur'ân wa's-Sunna*, Beirut, 1967, 229.

48 Akdemir, Salih, *Tarih Boyunca ve Kur'ân-ı Kerimde Kadın* (Die Frau im Laufe der Geschichte und im Koran) *İslâmî Araştırmalar Dergisi*, (Zeitschrift), Ankara, 1991, 4/267.

49 Wiedervergeltung bedeutet in dem islamischen Recht "Qıssas".

50 İbn Kathîr, 1/335; Baydâwî, Abu Sa'îd 'Abdullah bin 'Umar, *Anwârû't-Tanzîl wa Athrârû't-Ta'wîl*, İstanbul, ?, 1/161; Âlûsî, 3/58.

51 İbn Kathîr, 1/335; Baydâwî, 1/161; Âlûsî, 3/58.

52 Âlûsî, 3/58; Yazır, 2/982; Ateş, 1/491.

53 Ateş, 1/491.

54 Karaman, 4/287.

55 Karaman, 4/287.

56 Bulaç Ali, *Makasidu'sharî'a Bağlamında Kadının Şahitliği* (Zeugenaussage von Frauen), *İslâmî Araştırmalar* (Zeitschrift) Ankara, 1991, 4/300.

wirkliche Neuerung dar, die den Frauen revolutionäre Rechte gewährte. Außerdem berechtigt die physische Einschränkung der Frau nicht dazu, ihre Zeugenschaft für ungültig zu erklären.⁵⁷ Der im Koranvers erwähnte Ausspruch "wenn eine Frau sich irrt (vergisst), soll die andere sie erinnern"⁵⁸, wird nicht wegen des physischen und psychologischen Zustandes der Frau angeführt, sondern entschuldigt die soziale und kulturelle Situation der Frau. Wenn eine Frau lesen und schreiben kann, und wenn sie sich im Klaren ist, was sie unterschreibt, kurz gesagt, wenn sie die Bedingungen des Korans für eine Zeugenschaft, wie ein Mann, erfüllt, dann ist die Zeugenschaft der Frau der des Mannes gleichwertig.⁵⁹

Für einige Wissenschaftler ist die Halbwertigkeit der Zeugenschaft der Frau kein Befehl Gottes, sondern eine Empfehlung.⁶⁰ Salih Akdemir, ein moderner Forscher, ist der Auffassung, dass der Ausschluss der Frau aus der Gesellschaft und die Vernachlässigung ihrer Ausbildung zu einer Rückentwicklung der Völker führt. Die Probleme der Gesellschaft können nur durch Kooperation beider Geschlechter gelöst werden.⁶¹ Der Koran macht keinen Unterschied zwischen den Geschlechtern und sieht für beide die gleichen Rechte und Pflichten vor. Eine erfolgreiche Zukunft kann diesem Forscher zufolge nur in Zusammenarbeit mit den Frauen erreicht werden.⁶² Diese modernen Interpretationen bezüglich der Frau, der Mutter der Menschheit, die ihre Stellung noch nicht in voller Gänze einnehmen kann, beleben die Korankultur.

Die Frau und die Erbschaft

Die Rechte der Frauen sind in den meisten Gesellschaften immer noch Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen den Männern und Frauen. Auch in den islamischen Gesellschaften werden die Frauen von Traditionen unterdrückt, die eigentlich nicht zur Religion gehören. Die himmlischen Religionen (Judentum, Christentum und Islam) haben das gemeinsame Ziel, die Menschheit glücklich zu machen. Oft sieht man, dass viele Gelehrte, die diese Religionen kommentieren, von diesem Ziel abgekommen sind. Die abweichenden Kommentare haben sich in den Religionen eingenistet und führten zu unnötiger Unterdrückung der Gesellschaft, insbesondere der Frauen.⁶³ Aus der Sicht des Korans ist eine Trennung der beiden Geschlechter aber nicht möglich. Die Taten der beiden Geschlechter sind vor Gott gleich.

Bei dem Thema Erbschaft beobachtet man jedoch einen Unterschied und eine Behandlung, die bei erster Betrachtung geschlechtsabhängig und ungerecht erscheint. In der Zeit vor der Koranverkündung erhielten Frauen und Kinder kein Erbe, weil sie keinen Krieg führen konnten.⁶⁴ Dieses Verständnis war typisch für Nomaden, denen der Übergang zu einer zivilisierten Gesellschaft nicht gelungen war. Der Koran gab beiden Geschlechtern mehr oder weniger das Recht auf Erbschaft und hob somit die Regeln der Nomadenvölker auf. Der Erbanteil ist jedoch nicht gleich. Die Koranverse⁶⁵ schreiben folgende Aufteilung der Erbschaft vor: Wenn der Verstorbene eine Tochter und einen Sohn hinterlassen hat, so

57 Bulaç, 4/300-3006.

58 Baqara, 2/282.

59 Bulaç, 4/302; Fazlur Rahmân, *Ana Konularıyla Koran* (Koran mit seinen Hauptthemen übersetzt vom Englischen) Ankara, 1987, 125-126.

60 Kırbaçoğlu, Mehmed Hayri *İslâmî Araştırmalar* (Zeitschrift) Ankara, 1991, 4/276.

61 Akdemir, 4/276.

62 Nisâ, 4/34; İbn Kathir, 1/457, Âlûsî, 4/217.

63 Tabarî, 4/185.

64 Zamakhsharî, 1/480.

65 Nisa, 4 /11-12,176.

bekommt der Sohn doppelt soviel Erbe wie die Tochter. Hat der Verstorbene zwei oder noch mehr Töchter hinterlassen, so bekommen sie 2/3 des Erbes. Hat der Verstorbene nur eine Tochter hinterlassen, so bekommt die Tochter die Hälfte des Erbes, die restlichen Erben bekommen den Rest.⁶⁶

Bei der Verteilung der Erbschaft wird die Frau aber nicht deswegen benachteiligt weil sie eine Frau ist, sondern weil der Mann die größere ökonomische Last zu tragen hat. Er ist verpflichtet seine Familie zu versorgen. Die Frau trägt solch eine Verpflichtung nicht.⁶⁷ Die Frau, ob sie verheiratet ist oder nicht, ist noch nicht einmal verpflichtet, sich selber zu versorgen. Sie kann ebenfalls nicht dazu verpflichtet werden für andere Verwandte aufzukommen. Sie darf ihr Hab und Gut nach Belieben ausgeben, ohne dass sie verpflichtet wird, jemanden zu versorgen. Im Falle einer Scheidung bekommt sie unmittelbar bei der Scheidung von dem Ehemann eine Entschädigung und während der Wartezeit von 4 Monaten und 10 Tagen ist der Ehemann, von dem sie sich getrennt hat, verpflichtet, sich um sie zu kümmern.⁶⁸

Bei der Betrachtung der heutigen Gesellschaft stellt man fest, dass sich die Funktionen der Individuen in der Gesellschaft stark verändert haben. Heute sind die Frauen gleichermaßen im Erwerbsleben tätig wie die Männer. Einige Islamwissenschaftler sind der Meinung, dass man diese Veränderung auch im Islam berücksichtigen und die Erbschaft unabhängig vom Geschlecht gerecht (zu gleichen Teilen) verteilen soll.

Schlussfolgerung

In den grundlegenden Quellen des Islam, d.h. in Koran und Hadith, gibt es keine klar formulierten Verbote, die gegen das Engagement der Frauen in der Gesellschaft sprechen. Die Gründe für viele Interpretationen, die gegen das Engagement der Frauen in der Gesellschaft sprechen, müssen in den geschichtlichen und sozialen Gegebenheiten der betreffenden Region gesucht werden. Viele Verbote sind traditionell und nicht theologisch bedingt. Wenn diese Verbote auch heute ihre Gültigkeit behalten sollen, so verstossen wir damit gegen das Menschenverständnis des Korans. Wir müssen aber akzeptieren, dass die Probleme der Frauen in der islamischen Welt noch nicht ausreichend gelöst sind. In den frühesten Koranversen wird das Lesen und Lernen für alle Menschen befohlen, damit sich Kultur und Wissen in der Gesellschaft verbreiten können. Wenn diese Vorschrift auch unter den Frauen ausreichend beachtet wird, dann werden sie ihre soziale Identität wiederfinden und ihre Rechte noch stärker verteidigen. Viele Aufgaben und Funktionen, die in unserer Gesellschaft von Männern ausgefüllt werden, werden zunehmend auch von Frauen übernommen. Heute sehen wir, dass Frauen mit einer soliden Ausbildung ihre Rechte besser verteidigen können und mit den Männern weniger Probleme haben.

Als Ergebnis können wir festhalten, dass die Probleme der Frauen nicht von den Vorschriften der Religion, hier dem Islam, hervorgerufen werden, sondern aus kulturellen und traditionellen Gegebenheiten heraus entstehen. Für die Lösung dieser Probleme müssen der Koran und andere wichtige Quellen der Religion den Bedürfnissen der heutigen modernen Gesellschaft entsprechend neu interpretiert werden.

Literatur

66 Ateş, 2 /213.

67 Nisâ, 4/34; İbn Kathîr, I/457; Âlûsî, 4/217.

68 Kırbaçoğlu, 4/27-279.

Koran

Ahmad bin Hanbal, Musnad, İstanbul, 1982.

Akdemir, Salih, Tarih Boyunca ve Kur'an-ı Kerimde Kadın (Die Frau im Laufe der Geschichte und im Koran), İslâmî Araştırmalar Dergisi (Zeitschrift), Ankara, 1991, Nr. 4.

Âlûsî, Şihâbüddîn Maâmûd, Rûhu'l-Ma'ânî fî Tafsîri'l- Qur'âni'l 'Azîm wa's-Sab'il-Mathânî, Beirut, ?.

Ateş, Süleyman, Yüce Kur'an'ın Çağdaş Tefsiri, İstanbul, 1989.

Azharî, Muhammed bin Ahmad, Tahzîbu'l-Lughâ, Ägypten, ?.

Baydâwî, Abu Sa'îd 'Abdullah bin 'Umar, Anwaru't-Tanzîl wa Athrâru't-Ta'wîl, İstanbul, ?.

Bukhârî, Muhammed bin İsmâ'îl, al-Djâmi'u's-Sahîh, İstanbul, 1979.

Bulaç Ali, Makasidu'sharî'a Bağlamında Kadının Şahitliği (Zeugenaussagen von Frauen), İslâmî Araştırmalar (Zeitschrift) Ankara, 1991, Nr. 4.

Darwaza, Muhammed 'Izzat, al-Mar'a fi'l-Qur'an wa's-Sunna, Beirut, 1967.

Eskicioglu, Osman, Fidan Dergisi (Zeitschrift), İzmir, Nr.11.

Fazlur Rahmân, Ana Konularıyla Kur'an (Der Koran und seine Hauptthemen, übersetzt aus dem Englischen), Ankara, 1987.

İbn 'Abdilbarr, al-İstî'âb, (Mit İsâba), Beirut, ?.

İbn Hâdjâr, al-Isâba fî Tamyîzi's-Sahâba, Beirut, ?.

İbn Kathîr, Abu'l-Fidâ İsmâ'îl, Tafsîri'l-Qur'âni'l-'Azîm, Beirut, 1967.

İbn Mâdja, Abu 'Abdullah Muhammed b. Yazîd, Kazwînî, Sunan, Ägypten, 1953.

İbn Qayyim , al-Dschawzî, Zâdu'l-Ma'âd, Beirut, 1987.

İbn Sa'd, Abu 'Abdullah Muhammad, at-Tabaqât u'l-Kubrâ, Beirut, 1968.

İbnu'l-'Arabî, Abu Bakr Muhammed b. 'Abdullah, Ahkamu'l- Qur'an, Ägypten, 1928.

Karaman, Hayreddin, İslâmî Araştırmalar Dergisi (Zeitschrift), Ankara, 1991, Nr. 4.

Kâsânî, Ebu Bakr 'Alauddin b. Mas'ûd, Badâ'ius-Sanâ'i fî Tartibi'sh-Sharâ'i Beirut, 1974.

Kırbaçoğlu, Mehmed Hayri, İslâmî Araştırmalar (Zeitschrift), Ankara, 1991, Nr. 4.

Mawdûdî, Abu'l-A'lâ, Tafhîmul-Qur'an (Überset. M.H. Kayânî mit seinen Mitarbeitern), İstanbul, 1986.

Muhammad Hamidullah, İslam Peygamberi (Der Prophet des Islam), İstanbul, 1990.

Naysâbûrî, Nizâmaddin Hasan bin Muhâmmad, Gharâibu'l-Qur'an wa Raghâibu'l-Furqân, (mit Tabarî), Beirut, 1978.

Qurtubî, Abu Ahmad Muhammed bin Ahmad, Djâmi'u li Ahkâmi'l-Qur'an, Kairo, 1967.

Râghıb, Hüseyin bin Muhammed İsfahânî, al-Mufradât fî Gharîbi'l- Qur'an, Beirut, 1992.

Savaş, Rıza, Hz. Muhammed Devrinde Kadın (Die Frauen in der Zeit von Muhammad), ?, 1992.

Tabarî, Abu Dja'far Muhammed bin Djarîr, Djâmiu'l-Bayân fî Tafsîri'l-Qur'an, Beirut, ?.

Tahânawî, Muhammed Ali, Kitabu Kashshâf- ı Istilâhâti'l-Funûn, İstanbul, 1984.

Tirmîzî, Abu 'İsâ Muhammed bin 'İsâ bin Sawra, Sunan, Kommentar der Koransure Hüdjurât Nr. 2124, Hims, 1967.

Yazır, Hamdi, Hak Dini Kur'an Dili, İstanbul, ?.

Zamakhsharî, Maâmud bin 'Umar, Kashshâf 'an Haqâiqi't-Tanzîl wa 'Uyuni'l-Aqâwîl fî Wudjûhi't-Ta'wîl, Alexandrien, 1987.

Zuhaylî, M. Mustafa, Tanzîmu'l-Qadâ, Damaskus, 1982.